

LÄNDERANALYSE

Syrien: Sicherheitslage und Risikoprofile im Norden und Nordosten

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Hauptaussagen	3
3	Sicherheitslage	4
3.1	Situation im Gouvernement Aleppo	6
3.2	Situation im Gouvernement Hasaka	8
3.3	Situation im Gouvernement Raqqa	9
3.4	Situation im Gouvernement Deir ez-Zor	11
4	Verfolgung von kurdischen Personen durch verschiedene bewaffnete Akteure	12
4.1	Die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung	12
4.2	Der Islamische Staat (IS)	14
4.3	Die Syrische Nationale Armee (SNA)	15
4.4	Die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF)	18
4.4.1	Zwangsrekrutierung	19
5	Staatlicher Schutz	22
6	Risikoprofile	23
6.1	Personen, die mit den SDF/YPG/Asayish/AANES/PYD in Verbindung stehen oder als solche wahrgenommen werden	23
6.2	Personen, die der AANES/SDF kritisch gegenüberstehen, oder Gegner*innen der lokalen kurdischen Behörden	24
6.3	Personen und Kinder die eine Zwangsrekrutierung durch die SDF oder mit ihnen verbundene Strukturen befürchten	25
6.4	Personen, denen Verbindungen zum Islamischen Staat vorgeworfen werden und ihre Familien	26
6.5	Frauen und Mädchen	26
6.6	LGBTIQ+-Personen	27

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expert*innen und auf eigenen Recherchen der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH). Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expert*innen beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 EINLEITUNG

Die SFH-Länderanalyse hat das vorliegende Dokument als Antwort auf eine Anfrage verfasst und befasst sich darin mit den folgenden Fragen:

1. Wie ist die Sicherheitslage im Norden und Nordosten, insbesondere in den kurdischen Gebieten, die unter die Kontrolle der Übergangsregierung ge-langt sind?
2. Welchen Verfolgungsrisiken sind Kurd*innen durch die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF), die Syrische Nationale Armee (SNA), die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung und den Islamischen Staat (IS) ausgesetzt?
3. Kommt es weiterhin zu Zwangsrekrutierungen durch die SDF? Welchen konkreten Risiken sind Personen bei einer Rückkehr nach Syrien ausgesetzt, die das Land verlassen haben, um einer solchen Rekrutierung zu entgehen?
4. Sind die syrischen Behörden in der Lage, kurdischen Personen Schutz zu gewähren, einschliesslich jenen, die nach ihrer Flucht zurückgekehrt sind?

Die SFH-Länderanalyse beobachtet die Entwicklungen in Syrien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expert*innen und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung.

2 HAUPTAUSSAGEN

Verschlechterung der Sicherheitslage und territoriale Verluste der SDF

Nach einer Beruhigung der Lage Ende 2025 verschlechterte sich die Sicherheitslage im Januar 2026 erheblich. Nach Zusammenstössen in Aleppo kam es zu einer umfassenderen Offensive der neuen syrischen Armee gegen die Syrischen Demokratischen Kräfte (SDF) in den kurdischen Gebieten. Die meisten der zwischen Oktober 2025 und März 2026 erfassten Sicherheitsvorfälle und Todesfälle ereigneten sich in den Gouvernements Aleppo, Hasaka, Deir ez-Zor und Raqqa. In diesen Gouvernements führte die Rückeroberung, respektive das Vorrücken der Regierungstruppen Anfang 2026 zu Vertreibungen, anhaltenden Spannungen, vereinzelt Zwischenfällen und Übergriffen, insbesondere gegen kurdische Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu den SDF zu haben. Letztere haben einen grossen Teil ihrer territorialen Kontrolle verloren, behalten jedoch in einem Teil des Nordostens Syriens weiterhin erhebliche militärische und sicherheitspolitische Autonomie. Mit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 wurde der Prozess der Eingliederung der zivilen und militärischen Behörden der kurdisch geprägten Selbstverwaltung Nordostsyriens (AANES) in den syrischen Staat eingeleitet. Dieser Prozess ist bislang nicht abgeschlossen und es besteht weiterhin Uneinigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der Führungs- und Sicherheitsstrukturen.

¹ www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte

Anhaltende Gefahr für kurdische Personen mit mutmasslichen Verbindungen zu den SDF

Das Risiko für Kurd*innen, die als mit den SDF verbunden wahrgenommen werden, besteht auch im Jahr 2026 fort. Kurdische Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu den SDF zu haben, sind weiterhin Festnahmen, lokaler Gewalt und Misshandlungen ausgesetzt, insbesondere in Afrin, Raqqa und Aleppo. Der Islamische Staat (IS) ist weiterhin aktiv, hauptsächlich gegen die Regierungskräfte und die SDF. Der Syrischen Nationalarmee (SNA) oder ehemaligen Fraktionen der SNA werden Erpressungen, die Aneignung von Eigentum und Behinderungen der Rückkehr vorgeworfen, die sich insbesondere gegen kurdische Personen richten. Das aktuelle Ausmass dieser Risiken sowie die Frage, ob sie systematischen Charakter haben, werden von den Quellen unterschiedlich beurteilt. Den SDF werden zudem schwere Menschenrechtsverletzungen vorgeworfen, darunter willkürliche Inhaftierungen, Verschwindenlassen, Tod in Haft, aussergerichtliche Hinrichtungen und Zwangsrekrutierungen. Der verpflichtende Militärdienst der AANES wurde nach dem Abkommen vom 30. Januar 2026 abgeschafft, doch es wird weiterhin von vereinzelten Rekrutierungen von Minderjährigen berichtet.

Risikoprofile

Die Schutzfähigkeit des Staates bleibt begrenzt, fragil und regional unterschiedlich ausgeprägt. Zu den wichtigsten identifizierten Risikoprofilen gehören Personen mit tatsächlichen oder mutmasslichen Verbindungen zu den SDF, den YPG, den Asayish, zur AANES oder zur PYD, Gegner*innen der lokalen kurdischen Behörden, Personen, die eine Zwangsrekrutierung befürchten, Personen, denen Verbindungen zum IS vorgeworfen werden, Frauen und Mädchen sowie LGBTIQ+-Personen.

3 SICHERHEITSLAGE

Deutliche Verschlechterung der Sicherheitslage in Syrien im Januar 2026, mit einer Konzentration der Gewalt im Norden und Nordosten des Landes. Gemäss der *Rechercheabteilung des belgischen Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose* (CGRS-CEDOCA) kam es im Januar 2026 nach einer vergleichsweise ruhigen Phase Ende 2025 zu einer abrupten Verschlechterung der Sicherheitslage, mit zwei aufeinanderfolgenden Gewaltwellen. Die erste Phase war geprägt von Zusammenstössen in Aleppo zwischen dem 7. und 10. Januar, während die zweite Phase in Form einer gross angelegten Militäroperation der syrischen Armee gegen die kurdischen Gebiete Selbstverwaltung Nordostsyriens (AANES) in der zweiten Monathälfte stattfand. Mit dem Ende Januar zwischen der Übergangsregierung und den *Demokratischen Kräften Syriens* (SDF) unterzeichneten Waffenstillstandsabkommen nahmen die Feindseligkeiten im Februar deutlich ab. Unter Berufung auf Zahlen von *Armed Conflict Location & Event Data* (ACLED) berichtet die CGRS-CEDOCA, dass zwischen Oktober 2025 und März 2026 in Syrien insgesamt 2056 Sicherheitsvorfälle erfasst wurden, bei denen 1329 Menschen ums Leben kamen. Die Gewalttaten umfassen bewaffnete Auseinandersetzungen, Explosionen und aus der Distanz verübte Gewaltakte sowie Gewalt gegen die Zivilbevölkerung. Insgesamt wurden 779 zivile Opfer erfasst. Die meisten Gewalttaten wurden von nicht identifizierten bewaffneten Gruppen, den Sicherheitskräften der Übergangsregierung und den SDF verübt. ACLED geht davon aus, dass mehr als die Hälfte der Gewalttaten gegen

die Zivilbevölkerung nicht identifizierten Gruppen zuzuschreiben ist. Die Gewalt (Vorfälle und Todesfälle) konzentrierte sich in diesem Zeitraum auf den Norden und Nordosten Syriens, insbesondere auf vier Gouvernements: Aleppo (433 Vorfälle / 343 Tote), Hasaka (248/176), Deir ez-Zor (351/166) und Raqqa (183/164). In diesen Regionen lieferten sich die Regierungstruppen und die SDF heftige bewaffnete Auseinandersetzungen. Dabei verloren die SDF die Kontrolle über einen grossen Teil ihres Gebiets. Sie behielten lediglich die Kontrolle über die Gebiete um Kobane und Qamishli.²

Die SDF haben Anfang 2026 einen Grossteil ihrer territorialen Kontrolle verloren, verfügen jedoch weiterhin über erhebliche militärische und sicherheitspolitische Autonomie in einem Teil des Nordostens Syriens. Laut dem jüngsten Bericht der *Asylagentur der Europäischen Union* (EUAA) zur Sicherheitslage in Syrien haben sich die SDF im Februar 2026 aus Kobane zurückgezogen. Ende März 2026 kontrollierten sie nur noch einige Enklaven rund um Hasaka, Qamishli und Derik.³ Laut der unabhängigen syrischen Organisation *Etana* verfügten die SDF im Juni 2026 weiterhin über eine gut verankerte parallele Sicherheitsstruktur in weiten Teilen des Nordostens Syriens. Zwar wurde die Koordination mit Damaskus seit Januar kontinuierlich verstärkt, die SDF verfügen jedoch nach wie vor über weitreichende militärische und sicherheitspolitische Autonomie in der gesamten Region. Die Eingliederung der SDF in das Verteidigungsministerium wurde im Mai 2026 fortgesetzt, mit vier Brigaden, die nun direkt von der Zentralregierung bezahlt werden. Allerdings besteht weiterhin Uneinigkeit hinsichtlich der Struktur und Führung der Brigaden. Die Eingliederung der Asayish, der internen Sicherheits- und Polizeikräfte der AANES, steht noch aus.⁴

² CGRS-CEDOCA, Syrië; Veiligheidssituatie (ACLED), 31. März 2026, S. 2, 15: https://www.ecoi.net/en/file/local/2138814/coi_focus_syrie_veiligheidssituatie_acled_20260331.pdf

³ Asylagentur der Europäischen Union (EUAA), Syria : security situation, Juli 2026, S. 27: https://www.ecoi.net/en/file/local/2142494/2026_07_EUAA_COI_Report_Security_Situation_Syria.pdf

⁴ Etana, Recent developments in north-east Syria, 9. Juni 2026: <https://etanasyria.org/brief-recent-developments-in-north-east-syria-3/>.

SYRIAN ARAB REPUBLIC : Approximate areas of influence - as of 31 January 2026

Situation im Gouvernement Aleppo

⁵ CGRS-CEDOCA, Syrië; De situatie in Noordoost-Syrië (voormalig DAANES-gebied), 19. Mai 2026, S. 12: https://www.ecoi.net/en/file/local/2140443/coi_focus_syrie_de_situatie_in_noordoost-syrie_voormalig_daanes-gebied_20260519.pdf

Organisation für Migration (IOM) beruft, waren im März 2026 knapp 80 Prozent der Vertriebenen zurückgekehrt. Die übrigen hielten sich vor allem in Afrin und Kobane auf, wo die Rückkehr aufgrund der Unsicherheit, Zerstörungen und unklarer Verfahren erschwert wurde.⁶ Laut dem Forschungs- und Analysezentrum *Mixed Migration Centre* (MMC), das Ende 2025 eine Erhebung in Rückkehrgebiete in den Gouvernements Aleppo, Homs und Idlib durchgeführt hat, führten die Auseinandersetzungen zwischen den Regierungstruppen und den SDF in dicht besiedelten Stadtteilen auch zu zivilen Opfern, Zerstörungen, Beeinträchtigungen der Gesundheitsversorgung und Einschränkungen der Bewegungsfreiheit.⁷ Nach Angaben der EUAA, die verschiedene Quellen zitiert, begingen beide Konfliktparteien Straftaten, darunter Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Scharfschützenbeschuss, erniedrigende Behandlung, willkürliche Inhaftierungen, Leichenschändung, der Einsatz ungelenkter Munition in zivilen Gebieten sowie aussergerichtliche Hinrichtungen.⁸

Die Gewalt verlagerte sich anschliessend nach Maskana und später nach Kobane, wo eine Regierungsblockade ab dem 20. Januar zu schweren Versorgungsengpässen und einer anhaltenden humanitären Krise führte. Nach Angaben der CGRS-CEDOCA verlagerte sich die Gewalt nach den Auseinandersetzungen in der Stadt Aleppo in den Südosten der Provinz rund um Maskana im Bezirk Manbidsch an der Grenze zur Provinz Raqqa, wo sie ebenfalls nur kurze Zeit andauerte. Schliesslich verlagerten sich die Auseinandersetzungen in den Nordosten, in den Bezirk Kobane. Seit dem 20. Januar 2026 wird die Stadt Kobane von regierungsnahen Fraktionen belagert. Die Blockade verhindert den Zugang zur Stadt und führt zu schweren Engpässen bei der Strom-, Treibstoff-, Lebensmittel- und Medikamentenversorgung. Die Bevölkerung, darunter viele Vertriebene und chronisch kranke Personen, lebt unter prekären humanitären Bedingungen. Die meisten dieser Menschen stammen aus Dörfern rund um Raqqa, Tabqa, Sirrin und aus der Umgebung von al-Shuyouk. Die zugelassene Hilfe kann den grossen Bedarf weiterhin nicht decken. Mitte März 2026 war die Lage in Kobane nach wie vor angespannt, aber vergleichsweise ruhig. Nach Angaben der CGRS-CEDOCA bleibt die Stadt ein Spannungsherd zwischen den kurdischen Kräften und der Übergangsregierung. Das Abkommen vom 30. Januar sieht eine Zusammenarbeit zwischen den kurdischen Sicherheitsdiensten und den Sicherheitskräften der Übergangsregierung in den mehrheitlich kurdischen Gebieten von Hasaka und Aleppo vor. Kobane ist allerdings nicht nur mehrheitlich, sondern fast vollständig kurdisch.⁹ Laut der EUAA hatte die Übergangsregierung Mitte Februar 2026 die Kontrolle über den grössten Teil des Gouvernements Aleppo erlangt. Davon ausgenommen war insbesondere der Nordosten, der weiterhin von den SDF kontrolliert wurde.¹⁰

Im ersten Quartal 2026 war Aleppo die Provinz mit den meisten Todesopfern in Syrien. Trotz des Abkommens vom 30. Januar 2026 hielten die Spannungen und

⁶ EUAA, Juli 2026, S. 61.

⁷ Mixed Migration Centre (MMC), Home, under strain: return and reintegration in Syria, April 2026, S. 38: https://reliefweb.int/attachments/fd967811-2778-47cf-a287-f0c979a6f7af/446_Syria_return_reintegration.pdf

⁸ EUAA, Juli 2026, S. 55–56.

⁹ CGRS-CEDOCA, 19. Mai 2026, S. 14.

¹⁰ EUAA, Juli 2025, S. 54.

Menschenrechtsverletzungen rund um Kobane, in Afrin und in den kurdischen Stadtvierteln von Aleppo an. Laut dem *Syrian Network for Human Rights* (SNHR), auf das sich die EUAA beruft, wurden zwischen Januar und März 2026 in der Provinz Aleppo 75 Zivilpersonen getötet. Für die meisten Todesfälle waren die SDF verantwortlich, gefolgt von den Regierungstruppen und dem IS. Für knapp die Hälfte waren andere Akteure verantwortlich. Aleppo war damit im ersten Quartal 2026 die Provinz mit den meisten Todesopfern: 28 Prozent der insgesamt 268 landesweit erfassten Todesfälle entfielen auf diese Provinz. Im März sollen mit der Übergangsregierung verbundene Fraktionen ziviles Eigentum, darunter Wohnhäuser, in Dörfern im Umland von Kobane zerstört und die lokale Infrastruktur beschädigt haben.¹¹ Laut der E-Mail, die die SFH am 17. Juni 2026 von einer *Kontaktperson (Kontaktperson A)*¹² erhalten hat, hielten die lokalen Spannungen rund um Kobane, insbesondere zwischen kurdischen und arabischen Gemeinschaften, trotz des Abkommens vom 30. Januar 2026 an. Während der Feierlichkeiten zu *Newroz*, dem kurdischen Neujahrsfest, führte das Entfernen der syrischen Flagge durch kurdische Jugendliche zu Verhaftungen durch die lokalen Sicherheitskräfte. In einigen Gebieten im Nordwesten Syriens soll es anschliessend zu Angriffen auf kurdische Zivilpersonen gekommen sein. Im Juni 2026 wurden zudem in zwei Dörfern südwestlich von Kobane begrenzte Zusammenstösse gemeldet, die durch einen lokalen Streit zwischen Hirtenfamilien ausgelöst worden waren. Auch in Afrin und in den kurdisch bewohnten Stadtteilen Scheich Maqsoud und Aschrafieh in Aleppo wurden Menschenrechtsverletzungen gemeldet, darunter willkürliche Festnahmen und die Beschlagnahmung von Land.¹³

3.2 Situation im Gouvernement Hasaka

In der zweiten Januarhälfte 2026 kam es im Gouvernement Hasaka zu heftigen Kämpfen, die mit dem Waffenstillstand vom 30. Januar 2026 ein Ende fanden. Gemäss der CGRS-CEDOCA dauerten die heftigen Kämpfe im Gouvernement Hasaka in der zweiten Januarhälfte rund zwei Wochen an. In der dritten Woche des Monats erreichten sie ihren Höhepunkt, mit mehreren Militäroperationen in und um Hasaka, der Hauptstadt der Provinz. Am 18. Januar wurden bei einem Drohnenangriff auf sich zurückziehende SDF-Kämpfende in Markada mindestens zehn Personen getötet. In den darauffolgenden Tagen kam es zu Kämpfen zwischen der Armee und den SDF. Dabei kam es auch zu Hinrichtungen von Zivilpersonen sowie zu zwei Angriffen des Islamischen Staates (IS) auf Gefängnisse in Hasaka. Die Gewalt endete mit dem Waffenstillstand vom 30. Januar.¹⁴ Nach Angaben der EUAA sahen die am 18. und 30. Januar 2026 unterzeichneten Abkommen vor, die zivilen Institutionen des Gouvernements Hasaka in die staatlichen Institutionen Syriens zu integrieren. Die Kämpfe im Januar führten zum Ausbruch von Hunderten IS-Kämpfenden aus dem al-Schaddadi-Gefängnis, zur Übergabe des Lagers al-Hol von den SDF an die Übergangsregierung sowie zu einer «Massenflucht» aus

¹¹ EUAA, Juli 2026, S. 58, 60.

¹² Kontaktperson A ist ein freischaffender Journalist mit fundierten Kenntnissen der kurdischen Gebiete.

¹³ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 17. Juni 2026.

¹⁴ CGRS-CEDOCA, 31. März 2026, S. 22.

diesem Lager. Im Februar gab das UNHCR die Schliessung des Lagers bekannt. Gemäss der EUAA, die sich auf Zahlen der IOM von März 2026 beruft, war fast die Hälfte der 146'000 Menschen, die infolge der Kämpfe im Januar vertrieben worden waren, zurückgekehrt. Die meisten der 77'000 weiterhin vertriebenen Menschen hielten sich in Qamishli und Derik auf.¹⁵

Die Umsetzung des Abkommens verläuft insgesamt weitgehend reibungslos, trotz vereinzelter Zwischenfälle in Qamishli und Hasaka. Laut der CGRS-CEDOCA verläuft die Umsetzung des Abkommens vom 30. Januar 2026 ohne nennenswerte Probleme. Eine Quelle berichtete jedoch, dass Ende März 2026 lokale, mit den SDF verbundene Gruppen Gebäude der inneren Sicherheitsdienste in Qamishli und Hasaka angegriffen haben. Gemäss dem Abkommen wird die Sicherheit in den Städten Qamishli und Hasaka fortan durch gemeinsame Patrouillen der kurdischen Sicherheitskräfte, den Asayish, und Einheiten des Innenministeriums gewährleistet. Im Februar 2026 beschränkte sich die Kontrolle der SDF auf die Gebiete rund um die Städte Qamishli, Hasaka und Kobane. Anfang April 2026 wurden in Qamishli Drohnenangriffe unbekannter Herkunft auf SDF-Stellungen gemeldet. Die Angriffe sollen sich gegen Militärposten und Standorte gerichtet haben, an denen Truppen stationiert waren.¹⁶ Gemäss der EUAA kontrollierte die Übergangsregierung Mitte Februar 2026 den grössten Teil der Provinz, während die SDF lediglich Gebiete rund um Qamishli und Hasaka unter ihrer Kontrolle behielten. Im April übernahm die Übergangsregierung sämtliche Militärstandorte, an denen zuvor US-amerikanische Streitkräfte stationiert gewesen waren, sowie die Kontrolle über den Semalka-Grenzübergang zum Irak. Gleichzeitig zogen die SDF ihre Kontrollposten ab und übergaben die Gefängnisse an die Übergangsregierung.¹⁷ Nach Angaben von *Kontaktperson A* kam es im April in Qamishli zu Spannungen, nachdem ein Stammesangehöriger auf eine kurdische Flagge geschossen hatte. Daraufhin kam es zu Demonstrationen und verstärkten Spannungen im Nordosten Syriens. In der Stadt Hasaka sorgte die Entfernung der Bezeichnung «kurdisch» von einem Schild am Justizpalast durch die syrischen Behörden ebenfalls für Proteste. Kurdische Demonstrierende begaben sich in der Folge in die Regierungsgebäude und entfernten das betreffende Schild.¹⁸

3.3 Situation im Gouvernement Raqqa

Nach kurzen Kämpfen ab dem 18. Januar 2026 übernahm die syrische Armee rasch die Kontrolle über das Gouvernement Raqqa, bevor die Abkommen von Januar die Eingliederung der Institutionen der Provinz in den syrischen Staat vorsahen. Gemäss der CGRS-CEDOCA blieb das Gouvernement Raqqa bis zum 18. Januar weitgehend verschont. An diesem Tag brach eine dreitägige Gewaltwelle aus. Mit dem Rückzug der SDF nach Norden klang die Gewalt allmählich wieder ab. Die heftigsten Kämpfe

¹⁵ EUAA, Juli 2026, S. 98–99, 104.

¹⁶ CGRS-CEDOCA, 19. Mai 2026, S. 17–18.

¹⁷ EUAA, Juli 2026, S. 98.

¹⁸ Laut der E-Mail, die die SFH am 17. Juni 2026 von Kontaktperson A erhalten hat.

konzentrierten sich auf den Bezirk al-Thawrah, wo die syrische Armee die SDF von Mas-kana aus entlang des Euphrat zurückdrängte.¹⁹ Nach Angaben der EUAA konnte die syrische Armee das Gouvernement Raqqa rasch unter ihre Kontrolle bringen, insbesondere aufgrund der Unterstützung der Regierungstruppen durch lokale bewaffnete Akteure und Stämme. Die am 18. und 30. Januar unterzeichneten Abkommen zur Einstellung der Feindseligkeiten sehen die Eingliederung aller zivilen und militärischen Institutionen der Provinz Raqqa in die Institutionen des syrischen Staates vor.²⁰ Im Zuge der Gewalteskalation im Januar 2026 flohen Zehntausende Menschen aus Raqqa in das Gouvernement Hasaka.²¹

Die Auseinandersetzungen im Januar 2026 in Raqqa forderten zahlreiche zivile Opfer. Im Zuge der Rückeroberung der Stadt durch die Regierung in Damaskus kam es zudem zu Menschenrechtsverletzungen gegen die kurdische Minderheit. Gemäss der CGRS-CEDOCA fielen auch Zivilpersonen der Gewalt im Zuge der Auseinandersetzungen zum Opfer. In Tabqa wurden zehn Gefangene hingerichtet, während am 18. Januar in Raqqa 32 Zivilpersonen durch kurdische Scharfschütz*innen getötet wurden. Am darauffolgenden Tag kamen bei Auseinandersetzungen zwischen arabischen Clans sowie bei Kämpfen zwischen der Armee und den SDF rund 20 weitere Menschen ums Leben. Die Feindseligkeiten wurden Ende Januar weitgehend eingestellt, nachdem sich die SDF gezwungen sahen, ihre Kräfte in die Provinz Hasaka sowie nach Kobane zurückzuziehen.²² Nach Angaben von *Kontaktperson A* kam es im Zuge der Rückeroberung von Raqqa durch die Regierung in Damaskus zu Menschenrechtsverletzungen gegen die kurdische Minderheit in der Stadt. Hunderte kurdische Familien verliessen Raqqa. Einige von ihnen kehrten jedoch zurück, nachdem ihnen die lokalen Behörden entsprechende Garantien zugesichert hatten.²³ Laut der EUAA, die sich auf die *Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte* (SOHR) und lokale Quellen beruft, wurden ab März 2026 Misshandlungen von Kurd*innen im Gouvernement Raqqa dokumentiert. Dazu zählten Einschüchterungen, die Beschlagnahmung von Eigentum, Folter in Haft, willkürliche Festnahmen sowie Wellen von Festnahmen aufgrund einer mutmasslichen Zugehörigkeit zu den SDF. Ab Mitte Januar 2026 waren hauptsächlich die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung und nicht identifizierte bewaffnete Gruppen für Angriffe auf Zivilpersonen verantwortlich. Im ersten Quartal 2026 erfasste das SNHR 38 zivile Todesopfer im Gouvernement Raqqa. 23 davon wurden den SDF zugeschrieben, die übrigen 15 anderen Akteuren.²⁴

¹⁹ CGRS-CEDOCA, 19. Mai 2026, S. 16; 31. März 2026, S. 24.

²⁰ EUAA, Juli 2026, S. 106.

²¹ *Ebd.*, S. 111.

²² CGRS-CEDOCA, 19. Mai 2026, S. 16; 31. März 2026, S. 24.

²³ Laut der E-Mail, die die SFH am 17. Juni 2026 von Kontaktperson A erhalten hat.

²⁴ EUAA, Juli 2026, S. 107–109.

3.4 Situation im Gouvernement Deir ez-Zor

Mitte Januar 2026 zwang die Regierungsoffensive in Deir ez-Zor, unterstützt durch einen Aufstand arabischer Stämme gegen die kurdische Vorherrschaft, die SDF rasch in die Knie. Ab Mitte Februar kontrollierte die Übergangsregierung sämtliche ehemaligen Gebiete der SDF im Gouvernement. Gemäss der CGRS-CEDOCA begann die Regierungsoffensive gegen die AANES Mitte Januar, nachdem am 9. Januar ein SDF-Posten in der Ortschaft Hreiji angegriffen worden war. Dabei kamen mehrere Menschen ums Leben. Im Gouvernement Deir ez-Zor nahm die Offensive die Form eines Aufstands arabischer Stämme gegen die kurdische Vorherrschaft an und forderte Dutzende Todesopfer unter den SDF-Kämpfenden. Mit dem Rückzug der SDF nahm die Gewalt ab dem 19. Januar rasch ab.²⁵ Nach Angaben der EUAA wurde der schnelle Sieg der Regierungstruppen teilweise dadurch begünstigt, dass die arabischen Stämme ihre Unterstützung für die AANES zurückzogen und die Übergangsregierung in Damaskus anerkannten. Ab dem 20. Januar 2026 stand Deir ez-Zor unter der Kontrolle regierungsnaher Kräfte. Mitte Februar 2026 kontrollierte die syrische Übergangsregierung sämtliche ehemaligen Gebiete der SDF im Gouvernement.²⁶

In Deir ez-Zor kam es weiterhin zu Stammeskonflikten und Angriffen bewaffneter Gruppen. Ausserdem bestand eine anhaltende Bedrohung durch den IS. Der CGRS-CEDOCA zufolge kam es in der Region zu weiteren Gewalttaten, darunter Angriffe des IS und vereinzelte Kämpfe zwischen lokalen Clans.²⁷ Laut dem Analysten Fabrice Balanche soll die Vertreibung der SDF aus dem Gouvernement Deir ez-Zor eine Priorität für Präsident al-Sharaa darstellen, da sich in der Region 70 Prozent der syrischen Erdölvorkommen befinden.²⁸ Nach Angaben der EUAA war der Zeitraum von Oktober 2025 bis Ende Mai 2026 von Auseinandersetzungen zwischen Stämmen, Angriffen nicht identifizierter bewaffneter Personen auf die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung und Zivilpersonen sowie von Kämpfen zwischen bewaffneten lokalen Gruppen um die Kontrolle von Erdölquellen im März 2026 geprägt. Der IS blieb ebenfalls eine ernsthafte Bedrohung im Gouvernement. Im Februar 2026 intensivierte er seine Angriffe auf die Regierungskräfte.²⁹

²⁵ CGRS-CEDOCA, 31. März 2026, S. 26.

²⁶ EUAA, Juli 2026, S. 114.

²⁷ CGRS-CEDOCA, 31. März 2026, S. 26.

²⁸ Fabrice Balanche, L'objectif du président al-Charaa est d'installer une République islamique en Syrie²⁴. Januar 2026 : <https://www.rts.ch/info/monde/2026/article/fabrice-balanche-l-objectif-du-president-al-charaa-est-d-installer-une-republique-islamique-en-syrie-29128955.html>.

²⁹ EUAA, Juli 2026, S. 115–116.

4 VERFOLGUNG VON KURDISCHEN PERSONEN DURCH VERSCHIEDENE BEWAFFNETE AKTEURE

4.1 Die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung

Im Zuge der Übernahme der ehemals von den SDF kontrollierten Gebiete durch die Regierungskräfte kam es zu Festnahmen, Übergriffen auf die kurdische Bevölkerung sowie zu einer schweren humanitären Krise, unter der die Vertriebenen litten. Nach Angaben der EUAA lagen nur wenige Informationen zur Situation der Kurd*innen in den ehemals von den SDF/YPG kontrollierten und von der Übergangsregierung zurückeroberten Gebieten vor. Laut den von der EUAA konsultierten Quellen wurden bei der Rückeroberung von Aleppo etwa 300 kurdische Personen festgenommen. Berichten zufolge war die kurdische Bevölkerung im Nordosten des Landes Übergriffen durch die syrischen Regierungstruppen ausgesetzt, darunter Leichenschändung, Zerstörung von Grabstätten und der Einsatz ungelenkter Munition in zivilen Gebieten. Die EUAA berichtet unter Berufung auf *Human Rights Watch* (HRW), dass mehrere Tausend vertriebene Menschen nach Aleppo und in das Gouvernement Hasaka gekommen waren, während sich mehrere Tausend weitere auf der Durchreise befanden. Die Vertriebenen hätten im Kontext der humanitären Notlage mit gravierenden Engpässen bei der Versorgung mit Nahrungsmitteln und Brennstoff zum Heizen zu kämpfen.³⁰ Nach Angaben des *niederländischen Aussenministeriums* (MFA) kehrten nach dem Sturz von Bashar al-Assad Zehntausende kurdische Vertriebene nach Afrin zurück. Das MFA berichtet unter Berufung auf die NGO *Syrians for Truth and Justice* (STJ), dass die Vertriebenen bei ihrer Rückkehr ihre Häuser und landwirtschaftlichen Flächen rechtswidrig besetzt vorfanden. Einige Besetzende verlangten sogar eine finanzielle Entschädigung dafür, die Grundstücke zu verlassen. Verschiedene Quellen berichten zudem von Erpressungen und Einschüchterungen durch lokale bewaffnete Gruppen sowie von Festnahmen durch die Sicherheitskräfte. Auch das MFA berichtet von Festnahmen und Inhaftierungen von Personen kurdischer Herkunft aufgrund mutmasslicher Verbindungen zu den SDF, insbesondere wenn auf ihren Mobiltelefonen Fotos mit Bezug zur Gruppierung gefunden wurden.³¹

Kurdische Personen mit mutmasslichen Verbindungen zu den SDF sind weiterhin dem Risiko von Festnahmen und lokalen Gewaltausbrüchen ausgesetzt, insbesondere in Afrin, Raqqa, Aleppo und in den gemischten Gebieten. Eine systematische

³⁰ European Union Agency for Asylum (EUAA), COI Query - Syria; Developments concerning military service, the situation of Kurds, and the security situation in areas (formerly) controlled by Kurdish-led forces [Q11-2026], 26. März 2026, S. 9: https://coi.euaa.europa.eu/administration/easo/PLib/2026_03_EUAA_COI_Query_Response_Q11_Syria_Developments_Concerning_Situation_of_Kurds_Military_Service_Security_Situation.pdf

³¹ Netherlands Ministry of Foreign Affairs (MFA), Algemeen ambtsbericht Syrië, Januar 2026, S. 106: https://www.ecoi.net/en/file/local/2136382/Ambtsbericht_Syrië_januari_2026.pdf

Verfolgung von Kurd*innen ist jedoch nicht eindeutig belegt. Laut *Kontaktperson A* wurden auch nach Ende Januar 2026 weiterhin kurdische Personen festgenommen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu den SDF zu haben. Im Mai 2026 wurde ein Anwalt aus der Stadt Raqqa festgenommen, weil er in der Vergangenheit mit den SDF zusammengearbeitet hatte. Auch ein ehemaliger hochrangiger Sicherheitsverantwortlicher der SDF wurde festgenommen. Darüber hinaus wurden am 3. Februar infolge von Angriffen durch Fraktionen der Übergangsregierung kurdische Wohnhäuser in Raqqa und Umgebung geplündert und verwüstet.³² Laut der E-Mail, die die SFH am 22. Juni 2026 von der *Kontaktperson E*³³ erhielt, wurden in Afrin nach dem Abkommen vom 30. Januar 2026 Kurd*innen aufgrund mutmasslicher Verbindungen zu den SDF festgenommen. Zudem bestehe das Risiko gezielter Tötungen, wie die Ermordung von Wahid Abo Bakir Saleh, Dorfvorsteher von Dêrsiwan im Nordosten von Afrin am 3. Juni 2026 zeige.³⁴ Nach Einschätzung der *Kontaktperson B*³⁵ verfolgt die Übergangsregierung Kurd*innen derzeit nicht gezielt. Zwar verfüge sie inzwischen über weitreichende politische Kontrolle, doch ihr sicherheitspolitischer Einfluss bleibe fragil und es könne weiterhin zu Entführungen, lokalem Druck und Ausschreitungen kommen.³⁶ *Kontaktperson C*³⁷ erklärt, dass ihr seit Januar 2026 keine Übergriffe durch die Sicherheitskräfte der Regierung bekannt seien. Mit Ausnahme von Afrin stehen die überwiegend kurdischen Gebiete hauptsächlich unter der Kontrolle der verbliebenen SDF. Entsprechend gebe es nur wenige Regionen, in denen kurdische Personen unter der Kontrolle der staatlichen Sicherheitskräfte leben. Laut *Kontaktperson C* besteht das grösste Risiko körperlicher Gewalt für kurdische Personen, die in gemischt besiedelten Gebieten leben, insbesondere in Raqqa und Aleppo. Dort könnten sie bei schweren Vorfällen zwischen der Regierung und den SDF spontanen Gewaltausbrüchen der Bevölkerung zum Opfer fallen.³⁸ Nach Angaben der Organisation STJ führte am 21. März 2026 ein Video, das die Entfernung der syrischen Flagge in Kobane während des Newroz-Festes zeigte, zu Spannungen und Gewalt gegen kurdische Zivilpersonen in mehreren Regionen im Norden und Nordosten Syriens.³⁹

Kurdische Personen aus dem Nordosten wurden in Damaskus inhaftiert und in einzelnen Fällen gefoltert, hauptsächlich aufgrund des Verdachts auf Verbindungen zu den SDF. Nach Angaben des *Danish Immigration Service* (DIS) wurden 2025 einzelne Vorfälle gegen Kurd*innen aus Gebieten ausserhalb von Damaskus, insbesondere aus dem Nordosten, gemeldet. Einige seien verhört, schikaniert und – wenn auch nur vorübergehend – willkürlich inhaftiert worden. Versuche der kurdischen *Partei der Demokratischen Union* (PYD), Büros in den von der Regierung kontrollierten Gebieten zu eröffnen, sollen zu einer verstärkten Überwachung sowie zu Inhaftierungen von Kurd*innen

³² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 17. Juni 2026.

³³ Kontaktperson E ist ein kurdischer Aktivist aus Syrien, der auf den Schutz von Minderheiten spezialisiert ist.

³⁴ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson E an die SFH vom 22. Juni 2026.

³⁵ Kontaktperson B ist Forscher an einem Forschungsinstitut und Syrien-Spezialist.

³⁶ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH am 19. Juni 2026.

³⁷ Kontaktperson C ist ein auf Syrien spezialisierter Politologe.

³⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 21. Juni 2026.

³⁹ Syrians for Truth and Justice (STJ), Syria/Nowruz 2026: Attacks on Kurds, Humiliation of Symbols, and Security Failure to Protect Civilians, 27. April 2026: <https://stj-sy.org/en/syria-nowruz-2026-attacks-on-kurds-humiliation-of-symbols-and-security-failure-to-protect-civilians/>

geführt haben, die im Verdacht stehen, Verbindungen zu den SDF zu haben. In Damaskus sollen kurdische Personen festgenommen und inhaftiert worden sein, weil sie Kurdisch sprachen. Einige von ihnen sollen aufgrund mutmasslicher Verbindungen zum Nachrichtendienst der SDF gefoltert worden sein.⁴⁰ Einer Quelle des MFA zufolge wurden in Damaskus jedoch keine Probleme zwischen der kurdischen Bevölkerung und der Übergangsregierung gemeldet.⁴¹

4.2 Der Islamische Staat (IS)

Der Islamische Staat ist in Syrien weiterhin aktiv und nutzt die Instabilität nach dem Sturz des Assad-Regimes, um seine Angriffe insbesondere im Norden und Nordosten des Landes zu intensivieren. Zu seinen Zielen gehören sowohl die Sicherheitskräfte der Regierung als auch die SDF. Nach Einschätzung der EUAA besteht die Bedrohung durch den IS fort, wobei die Gruppe von der instabilen Sicherheitslage nach dem Sturz des Assad-Regimes profitiert.⁴² Laut dem *Sicherheitsrat der Vereinten Nationen*, auf den die EUAA Bezug nimmt, zählte die Gruppe Ende 2025 rund 3000 Kämpfende in Syrien und im Irak, wobei sich die Mehrheit von ihnen auf syrischem Staatsgebiet aufhielt.⁴³ Aufgrund der instabilen Sicherheitslage im Nordosten Syriens und der damit verbundenen Gefahr von Massenflucht überführten die USA nach Angaben des UNHCR zwischen Januar und Februar 2026 Tausende IS-Gefangene in gesicherte Einrichtungen im Irak.⁴⁴ *Associated Press* (AP) bestätigt unter Berufung auf Informationen von Antiterrorismus-Expert*innen der UNO, dass der IS in Syrien weiterhin aktiv ist und hauptsächlich Sicherheitskräfte, aber auch Angehörige des US-Militärs angreift, insbesondere im Norden und Nordosten des Landes.⁴⁵ Laut dem *Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation* (ACCORD), das sich auf einen Artikel der Nachrichtenplattform *Asharq Al-Awsat* bezieht, hat der IS seine Angriffe seit dem Abzug der SDF aus dem Lager al-Hol deutlich intensiviert. Besonders betroffen sind die Provinzen Raqqa und Deir ez-Zor, wo sich die Angriffe hauptsächlich gegen die Sicherheitskräfte richteten.⁴⁶ Nach Angaben der EUAA nimmt der IS auch die SDF ins Visier, die während Jahren mit der Bewachung von Gefangenenlagern im Nordosten des Landes beauftragt waren, in denen IS-Kämpfende untergebracht sind.⁴⁷ Laut *Etana* war der IS im Juni 2026 weiterhin mit der Festigung seiner Strukturen beschäftigt und verübte begrenzte, wenn

⁴⁰ Danish Immigration Service (DIS), Syria; Situation of Certain Groups, Dezember 2025, S. 32–33: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2133998/syria-situation-of-certain-groups.pdf>

⁴¹ MFA, Januar 2026, S. 106.

⁴² EUAA, Country Guidance: Syria, Dezember 2025, S. 25: https://www.ecoi.net/en/file/local/2133498/Country_Guidance_Syria-Comprehensive_update_2025.pdf

⁴³ EUAA, Juli 2026, S. 31.

⁴⁴ UNHCR, Mai 2026, S. 28.

⁴⁵ Associated Press (AP), Syria's president and 2 top ministers were targets of 5 foiled assassination attempts, UN says, 12. Februar 2026: <https://apnews.com/article/un-syria-president-assassination-attempt-islamic-state-07d0fd1d0c15a804aa336d56253fc79c>

⁴⁶ Austrian Centre for Country of Origin and Asylum Research and Documentation (ACCORD), Information collection on developments regarding the SDF and Kurdish areas, 12. März 2026: <https://www.ecoi.net/en/document/2137888.html>

⁴⁷ EUAA, Dezember 2025, S. 42.

auch zunehmende Angriffe auf die Sicherheitskräfte im Nordosten.⁴⁸ Laut der E-Mail, die die SFH am 17. Juni 2026 von *Kontaktperson A*⁴⁹ erhalten hat, operiert der IS weiterhin aktiv in den von den SDF zurückeroberten städtischen Gebieten, insbesondere in Deir ez-Zor, Hasaka und Aleppo. Dabei macht er sich die Sicherheitslücken zunutze, die durch die rasche Eingliederung dieser Gebiete unter staatliche Kontrolle entstanden sind. Am 18. Juni 2026 bekannte sich der IS zu einem Angriff auf ein Lager des Innenministeriums in Raqqa.⁵⁰ Laut der E-Mail, die die SFH von *Kontaktperson B* erhalten hat, geht vom IS für die kurdische Bevölkerung jedoch keine Verfolgungsgefahr mehr aus. Der IS agiere nur noch mit kleinen Zellen und konzentriere seine Aktivitäten hauptsächlich auf Angriffe gegen die Übergangsregierung.⁵¹ *Kontaktperson C* zufolge ist der IS hauptsächlich in den arabischen Regionen aktiv, wo er seine verdeckten Operationen leichter durchführen kann als in den kurdischen Gebieten. Derzeit richte er seine Angriffe in erster Linie gegen die Streitkräfte der Regierung in Damaskus.⁵² Laut *Kontaktperson D* hat die kurdische Bevölkerung den Eindruck, dass die Bedrohung durch den IS abgenommen hat. Die Vorfälle beschränkten sich mittlerweile auf Sicherheitslücken, Plünderungen und vergleichbare Aktivitäten in abgelegenen und peripheren Gebieten, von denen die meisten IS-Schläferzellen zugeschrieben werden.⁵³ Laut der E-Mail, die die SFH am 2. Juli 2026 von *Kontaktperson F*⁵⁴ erhalten hat, stellt der IS in den kurdischen Gebieten weiterhin eine Bedrohung dar, da er nach wie vor terroristische Anschläge verübt, auch wenn er kein Territorium kontrolliert.⁵⁵

4.3 Die Syrische Nationale Armee (SNA)

Die formelle Eingliederung der SNA in die staatlichen Institutionen Syriens ist unvollständig oder umstritten. Einige Fraktionen haben weiterhin eine gewisse Autonomie und Präsenz im Norden Syriens und sind an Menschenrechtsverletzungen beteiligt. Laut dem *UK Home Office* kündigte Präsident al-Sharaa am 29. Januar 2025 die Auflösung aller bewaffneten Fraktionen und ihre Eingliederung in die staatlichen Institutionen an. Im April 2025 blieb jedoch unklar, inwieweit diese Eingliederung tatsächlich umgesetzt worden war. Berichten zufolge war die SNA im Norden Syriens weiterhin präsent und aktiv, unter anderem in Afrin.⁵⁶ Auch HRW berichtet, dass Kämpfende der SNA im Mai 2025 trotz der laufenden Eingliederung der SNA in die syrischen Streitkräfte weiterhin Zivilpersonen im Norden Syriens festhielten, misshandelten und erpressten, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. HRW zufolge operierten einige

⁴⁸ Etana, 9. Juni 2026.

⁴⁹ Kontaktperson A ist ein freischaffender Journalist mit fundierten Kenntnissen der kurdischen Gebiete.

⁵⁰ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 17. Juni 2026.

⁵¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 19. Juni 2026.

⁵² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 21. Juni 2026.

⁵³ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson D an die SFH vom 22. Juni 2026.

⁵⁴ Kontaktperson F ist Politologe mit ausgewiesener Expertise zu den kurdischen Regionen Syriens.

⁵⁵ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson F an die SFH vom 2. Juli 2026.

⁵⁶ UK Home Office, Country Policy and Information Note Syria: Kurds and Kurdish areas, Dezember 2025, S. 12: https://www.ecoi.net/en/file/local/2134874/SYR_CPIN_Kurds_and_Kurdish_areas.pdf.

Fraktionen weiterhin von ihren Stützpunkten in Afrin aus, obwohl die meisten ihrer Kontrollposten offiziell aufgelöst worden waren. Ein Forscher erklärte gegenüber HRW, dass die Zahl der Festnahmen im März 2025 zwar zurückgegangen sei, sich Hunderte Personen jedoch weiterhin in von der SNA betriebenen und unter türkischer Aufsicht stehenden Gefängnissen befunden haben sollen. Nach Einschätzung von HRW unterstützt die Türkei weiterhin die ehemaligen Fraktionen der SNA und versorgt sie mit Waffen, finanziellen Mitteln, Ausbildung und logistischer Hilfe.⁵⁷ Laut der EUAA verfügt die SNA trotz ihrer formellen Eingliederung in das syrische Verteidigungsministerium weiterhin über weitreichende operative und finanzielle Autonomie. Die SNA ist laut der EUAA hauptsächlich in den Gouvernements Aleppo und Hama präsent. Während ihre Präsenz in Afrin seit Februar 2025 zurückgegangen ist, üben einzelne Fraktionen dort weiterhin erheblichen Einfluss aus und werden für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht. Die EUAA weist zudem darauf hin, dass Befehlshabende, die an Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren, wichtige Positionen innerhalb der staatlichen Militärstruktur erhalten haben.⁵⁸ Nach Angaben des UNHCR machte die Eingliederung der ehemaligen SNA-Fraktionen Anfang 2026 Fortschritte, wobei der tatsächliche Stand der Eingliederung umstritten blieb. Ihr Einsatz in ehemals von den SDF kontrollierten Gebieten soll bei der kurdischen Bevölkerung Besorgnis ausgelöst haben.⁵⁹ Die konsultierten *Kontaktpersonen* beurteilen die Situation unterschiedlich. Laut *Kontaktperson B* ist die SNA inzwischen de facto in die Regierung eingegliedert und verfügt über keine eigenständige Entscheidungsbefugnis mehr.⁶⁰ *Kontaktperson C* zufolge wurden die SNA-Einheiten in die nationale Armee eingegliedert und grösstenteils von Afrin in andere Regionen des Landes verlegt. Die kurdische Bevölkerung kommt daher nur in wenigen Gebieten unmittelbar mit Kräften der ehemaligen SNA in Kontakt, auch wenn Ausnahmen weiterhin möglich sind.⁶¹ Laut *Kontaktperson D* sind die Beziehungen zwischen den SDF und den Kräften der SNA trotz des Eingliederungsabkommens mit der syrischen Regierung aufgrund anhaltender politischer und militärischer Spannungen weiterhin von einem prekären Gleichgewicht geprägt.⁶²

Die SNA sowie ehemalige SNA-Fraktionen nahmen Festnahmen, Inhaftierungen, Gewalttaten und Übergriffe vor, die sich insbesondere gegen kurdische Personen richteten, denen häufig Verbindungen zu den SDF, der AANES oder den YPG vorgeworfen wurden. Vor dem Sturz von Bashar al-Assad berichtete das UNHCR, dass die SNA-Fraktionen de facto die Kontrolle über Afrin im Gouvernement Aleppo sowie über Tal Abyad im Gouvernement Raqqa und Ras al-Ayn im Gouvernement Hasaka ausübten.⁶³ Laut der EUAA begingen Fraktionen der SNA in den von ihnen kontrollierten Gebieten, insbesondere in Teilen des Gouvernements Aleppo, schwere

⁵⁷ Human Rights Watch (HRW), Syria: Türkiye-backed Armed Groups Detain, Extort Civilians, 14. Mai 2025: <https://www.hrw.org/news/2025/05/14/syria-turkiye-backed-armed-groups-detain-extort-civilians>

⁵⁸ EUAA, Dezember 2025, S. 23.

⁵⁹ UNHCR, Mai 2026, S. 24.

⁶⁰ Laut der E-Mail, die die SFH am 19. Juni 2026 von Kontaktperson B erhalten hat.

⁶¹ Laut der E-Mail, die die SFH am 21. Juni 2026 von Kontaktperson C erhalten hat.

⁶² Laut der E-Mail, die die SFH am 22. Juni 2026 von Kontaktperson D erhalten hat.

⁶³ UNHCR, Considerations with Regard to Asylum-Seekers from the Syrian Arab Republic, Mai 2026. S. 23: https://www.ecoi.net/en/file/local/2141685/2026_syria_ipcs.pdf

Menschenrechtsverletzungen. Dazu zählten willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen von Personen aus Gebieten unter der Kontrolle der SDF, die häufig mit mutmasslichen Verbindungen zur *Arbeiterpartei Kurdistans* (PKK), zu den SDF oder zur AANES begründet wurden. Die EUAA berichtet zudem, dass weiterhin eine bedeutende Zahl kurdischer Personen in von der SNA betriebenen Zentren inhaftiert sein soll. Darüber hinaus sei es in den von der SNA kontrollierten Gebieten der Provinz Aleppo zu willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen mit «ethnischem» Charakter gekommen. Es liegen auch Berichte über summarische Hinrichtungen, Tötungen und Folter von Personen vor, die den SDF, den YPG oder den Asayish angehören.⁶⁴ Nach Angaben des *UK Home Office* sollen in den von der SNA kontrollierten Gebieten Kurd*innen festgenommen und zu ihren mutmasslichen Verbindungen zu den SDF, der AANES und den YPG befragt worden sein. Laut den vom *UK Home Office* konsultierten Quellen soll die SNA kurdische Personen systematisch mit den YPG gleichsetzen, die von der Türkei als terroristische Organisation eingestuft werden. In schlecht instand gehaltenen Haftzentren der SNA sollen Folterhandlungen begangen worden sein. Zudem sollen SNA-Mitglieder sexualisierte Gewalt gegen Inhaftierte verübt haben. Einige der Täter*innen sollen dabei ausdrücklich auf die kurdische ethnische Zugehörigkeit der Opfer Bezug genommen haben. Denselben Quellen zufolge sollen einige Inhaftierte erst nach Geldzahlungen an SNA-Mitglieder freigelassen worden sein. Auch ihre Angehörigen sollen bedroht worden sein. Nach Angaben des *UK Home Office* sollen kurdische Frauen zudem von Kämpfenden der SNA festgehalten, geschlagen und entführt worden sowie sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen sein.⁶⁵ Die EUAA berichtet zudem, dass ehemalige SNA-Fraktionen im Gouvernement Aleppo, insbesondere in Afrin, weiterhin über erheblichen Einfluss verfügen sollen. Bis Mai 2026 wurden willkürliche Festnahmen und Entführungen von Zivilpersonen durch diese Kräfte gemeldet.⁶⁶ Auch STJ dokumentierte in einem im Mai 2026 veröffentlichten Bericht Übergriffe durch ehemalige SNA-Fraktionen, die sich insbesondere gegen die kurdische Bevölkerung in Afrin und Umgebung richteten. STJ zufolge soll es auch nach der formellen Eingliederung der SNA in die Regierungskräfte zu Übergriffen gekommen sein. Sie sollen sich insbesondere gegen Kurd*innen gerichtet haben, denen Zugehörigkeit zu den SDF oder eine Beteiligung an den Strukturen der früheren kurdischen Selbstverwaltung vorgeworfen wurden.⁶⁷

Aneignung von Eigentum, Erpressungen und Behinderungen der Rückkehr, die sich insbesondere gegen kurdische Personen richten. Umstritten ist jedoch, ob diese Übergriffe weiterhin systematisch erfolgen. Nach Angaben des *UK Home Office* berichten zahlreiche Quellen von Fällen, in denen sich die SNA Eigentum kurdischer Personen, insbesondere in Afrin, angeeignet haben soll, um dort ihre Familien oder Kämpfenden unterzubringen. Die Betroffenen sehen einen Zusammenhang zwischen diesem Vorgehen und ihrer ethnischen Zugehörigkeit. Personen, die in die von der SNA kontrollierten Gebiete zurückkehren wollten, waren dem Risiko einer Inhaftierung ausgesetzt

⁶⁴ EUAA, Dezember 2025, S. 42.

⁶⁵ UK Home Office, Dezember 2025, S. 11.

⁶⁶ EUAA, Juli 2026, S. 55.

⁶⁷ Syrians for truth and justice (STJ), Behind Closed Doors: Afrin's People Between Detention and Denial, 6. Mai 2026: <https://stj-sy.org/en/behind-closed-doors-afrins-people-between-detention-and-denial/>

und sahen sich häufig gezwungen, für die Rückgabe ihres Eigentums zu bezahlen. Das *UK Home Office* berichtet zudem, dass einige SNA-Fraktionen in den von ihnen kontrollierten Gebieten trotz gegenteiliger Anweisungen ihrer Führung eine Abgabe auf die Olivenennten erhoben haben. Diese Verstösse sollen auch nach dem Sturz des Assad-Regimes weitergegangen sein, insbesondere in Afrin und Shahba.⁶⁸ Nach Angaben der EUAA sollen SNA-Kämpfende nach der Rückeroberung von Manbidsch von den SDF Zivilpersonen an Kontrollposten bedroht, zur Zahlung von Lösegeld gezwungen und erpresst haben. Der SNA wird zudem vorgeworfen, die Rückkehr vertriebener Personen in ihr Zuhause zu behindern, sich deren Eigentum anzueignen und sie zu erpressen. Kurd*innen, die in den Norden Aleppos zurückkehren wollten, soll ausserdem systematisch der Zugang zu Zivilstandsdokumenten und grundlegenden Dienstleistungen verwehrt worden sein.⁶⁹ *Kontaktperson A* zufolge kommt es in Afrin weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen und zur Beschlagnahmung von Land. Verantwortlich dafür seien SNA-Gruppen, die in die syrische Armee eingegliedert wurden. Im Mai 2026 sollen SNA-Fraktionen zehn Zivilpersonen des Sheikhan-Stammes im ländlichen Raum von Raqqa entführt haben, kurz bevor diese die Erntesaison beginnen wollten. Ihr Land soll mit der Begründung beschlagnahmt worden sein, dass es sich um öffentliches Eigentum handle. Die inhaftierten Zivilpersonen sollen beschimpft und geschlagen worden sein.⁷⁰ *Kontaktperson B* zufolge sollen dagegen seit Ende Januar 2026 die meisten der zuvor dokumentierten Übergriffe, insbesondere in Afrin, beendet worden sein oder von den Behörden weitgehend unterbunden werden. Die Quelle schliesst zwar ein Fortbestehen von Spannungen und vereinzelt Vorfällen nicht aus, sieht darin jedoch keine Hinweise mehr auf ein systematisches Vorgehen.⁷¹

4.4 Die Demokratischen Kräfte Syriens (SDF)

Die SDF haben schwere Menschenrechtsverletzungen begangen, darunter willkürliche Inhaftierungen, das Verschwindenlassen von Personen und Todesfälle in Haft. Laut der EUAA haben die SDF zahlreiche schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Neben Personen, die als Anhänger*innen der Übergangsregierung, als Mitglieder der SNA oder als Personen mit Verbindungen zur früheren syrischen Regierung galten, nahmen die SDF auch Personen ins Visier, die sie als Gegner*innen der SDF/YPG wahrnahmen. Zudem gingen die SDF gegen Frauen und Mädchen vor, insbesondere im Rahmen von Razzien.⁷² Nach Angaben des *Syrian Network for Human Rights* (SNHR), auf das die EUAA verweist, sollen die SDF zwischen Oktober 2025 und März 2026 an der Tötung von 71 Zivilpersonen beteiligt gewesen sein.⁷³ Laut dem Bericht der *Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien*, der im März 2026 dem *Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen* (HRC) vorgelegt wurde,

⁶⁸ UK Home Office, Dezember 2025, S. 11–12.

⁶⁹ EUAA, Dezember 2025, S. 42.

⁷⁰ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 17. Juni 2026.

⁷¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 19. Juni 2026.

⁷² EUAA, Dezember 2025, S. 24.

⁷³ EUAA, Juli 2026, S. 28–29.

waren die SDF in bestimmten Haftzentren für willkürliche Inhaftierungen, Inhaftierungen ohne Kontakt zur Aussenwelt, Todesfälle in Haft und für Verschleppungen verantwortlich. Diese Übergriffe sollen insbesondere politisch motiviert gewesen sein und sich unter anderem gegen Personen gerichtet haben, denen vorgeworfen wurde, den Regierungswechsel gefeiert zu haben.⁷⁴ Unter Berufung auf mehrere Quellen gibt das UNHCR an, dass die Menschenrechtsverletzungen unter anderem Folter, Misshandlungen mit Todesfolge in Haft und aussergerichtliche Hinrichtungen von Zivilpersonen umfassten. Darüber hinaus kam es im Zuge der Operationen gegen den IS zu Massenverhaftungen.⁷⁵ *Kontaktperson B* zufolge kontrollieren die SDF weiterhin einen Teil des Landes und ihre Sicherheitsdienste – insbesondere die Asayish – seien weiterhin tätig. In den von ihnen verwalteten Gebieten könne es daher immer noch zu Übergriffen kommen, auch wenn diese Gebiete, wie bereits erwähnt, inzwischen begrenzter seien als früher.⁷⁶ Laut *Kontaktperson C* können politische Gegner*innen in Qamishli, Hasaka und Kobane, die weiterhin von den SDF kontrolliert werden, potenziell ins Visier der SDF geraten. Derzeit scheine die Führung der SDF jedoch vor allem den Dialog mit anderen kurdischen Parteien zu suchen, um ihre gemeinsame Position in den Gesprächen mit der Regierung in Damaskus zu stärken. Gleichzeitig sei diese Kooperation zwischen den kurdischen Parteien von anhaltender Konkurrenz geprägt.⁷⁷

4.4.1 Zwangsrekrutierung

In den Gebieten der AANES war der Militärdienst für Männer zwischen 18 und 40 Jahren verpflichtend. Es wurden Fälle von Zwangsrekrutierung dokumentiert. Laut dem *UK Home Office*, das sich auf einen DIS-Bericht von 2024 beruft, war der Militärdienst in den Gebieten der AANES für Männer zwischen 18 und 40 Jahren verpflichtend. Für Studierende, Rückkehrende und Kranke waren Aufschübe möglich. Der Militärdienst dauerte ein Jahr. In Notfällen konnte die Dienstdauer verlängert werden. Die Rekruten dienten in den *Selbstverteidigungskräften* (HXP), einer Hilfseinheit, die zum Sichern öffentlicher Gebäude und zur Unterstützung der SDF eingesetzt wurde und von den Kampfeinheiten getrennt war. Es wurden Fälle von Zwangsrekrutierung gemeldet, darunter auch Fälle von Personen, die Anspruch auf einen Aufschub hatten. Zwei Vorgehensweisen wurden dokumentiert: das Anhalten an Kontrollposten sowie Razzien in Wohnhäusern, an Arbeitsplätzen und an öffentlichen Orten. Wer sich der Rekrutierung widersetzte, musste einen zusätzlichen Monat Dienst leisten. Gegen Deserteure, die als Personen definiert wurden, die länger als 15 aufeinanderfolgende Tage abwesend waren, wurden Untersuchungen eingeleitet. Meldungen über Misshandlungen von Deserteuren liegen nicht vor.⁷⁸

⁷⁴ Human Rights Council (HRC), Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 12. März 2026, S. 15–16: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2138046/a-hrc-61-62-uv.pdf>.

⁷⁵ UNHCR, Mai 2026, S. 33–34.

⁷⁶ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 19. Juni 2026.

⁷⁷ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 21. Juni 2026.

⁷⁸ UK Home Office, Dezember 2025, S. 50.

Ende 2025 sollen die SDF die Zwangsrekrutierung junger Männer in den Provinzen Raqqa, Deir ez-Zor und Hasaka intensiviert haben. Nach Angaben der EUAA verfügten die SDF Ende 2025 über 70'000 bis 100'000 Soldat*innen. Von der EUAA konsultierte Berichte dokumentierten im Oktober 2025 Zwangsrekrutierungen durch die SDF, möglicherweise zur Vorbereitung auf Auseinandersetzungen mit den Sicherheitskräften der Regierung. Hauptsächlich wurden junge Männer rekrutiert, die zwischen 1999 und 2007 geboren wurden. Eine weitere Quelle berichtete von einer Intensivierung der Zwangsrekrutierung in diesem Zeitraum in den Provinzen Raqqa, Deir ez-Zor und Hasaka. *Al Jazeera*, zitiert von der EUAA, berichtete im Januar 2026, dass laut einer in Deir ez-Zor lebenden Person viele Menschen die Unterdrückung durch die SDF sowie eine mögliche Zwangsrekrutierung fürchteten. Die Zeitung *The New Arab*, eine weitere von der EUAA zitierte Quelle, berichtete, dass in den Städten Raqqa und Hasaka inhaftierte Männer in Lager gebracht wurden, um sie in die Streitkräfte der SDF einzuziehen.⁷⁹

Den SDF wird auch Zwangsrekrutierung von Kindern vorgeworfen. Berichten zufolge nahm diese Praxis im Oktober 2025 in den Gouvernements Raqqa und Deir ez-Zor zu. Laut der EUAA berichteten mehrere Quellen, dass die SDF oder ihnen angeschlossene Gruppen zwischen 2024 und 2025 Kinder im Nordosten Syriens zwangsrekrutiert haben. Die EUAA zitiert auch das SNHR, wonach die SDF zwischen Ende September und Anfang Oktober 2025 in Raqqa und im Gouvernement Deir ez-Zor mindestens 113 Personen, darunter 12 Kinder und mehrere Studierende, willkürlich festgenommen und anschliessend gewaltsam in Rekrutierungslager überstellt haben. Das SNHR berichtete von einer Zunahme der Zwangsrekrutierung im Oktober 2025, insbesondere durch Festnahmen und Razzien gegen Zivilpersonen, Kinder und Studierende (EUAA, 26. März 2026). Gemäss dem Bericht der *Unabhängigen Internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien* vom März 2026 wurden 2025 weiterhin Fälle der Rekrutierung von Kindern durch die SDF und ihnen angeschlossenen Gruppierungen gemeldet. Im Oktober 2025 soll ein 14-jähriger Junge in der Provinz Aleppo von der *Revolutionären Jugend* entführt worden sein. Dabei handelt es sich um eine den SDF nahestehende kurdische politische Jugendorganisation.⁸⁰ Nach Angaben des SNHR wurden Minderjährige durch die SDF hauptsächlich auf zwei Wegen rekrutiert: durch materielle oder ideelle Anreize, teilweise über Schulen, sowie durch Entführungen im öffentlichen Raum. Die rekrutierten Kinder wurden anschliessend in Trainingslager gebracht, die weit von ihren Familien entfernt lagen. Der Kontakt zu ihren Familien wurde vollständig unterbunden oder erheblich erschwert. Familien, die versuchten, ihre Kinder zu finden, waren mit Hindernissen, Demütigungen, Drohungen und Einschüchterungen konfrontiert, die sie zum Schweigen bringen sollten.⁸¹

Der verpflichtende kurdische Militärdienst wurde mit dem Eingliederungsabkommen vom 30. Januar 2026 abgeschafft. Es soll jedoch weiterhin zur Rekrutierung von Kindern kommen. Laut der CGRS-CEDOCA ist der von der AANES eingeführte

⁷⁹ EUAA, 26. März 2026, S. 3–4.

⁸⁰ HRC, 12. März 2026, S. 16.

⁸¹ Syrian Network for Human Rights (SNHR), Child Recruitment in SDF-Controlled Areas: Legal Framework and Documented Practices, 14. Januar 2026: <https://snhr.org/blog/2026/01/14/child-recruitment-in-sdf-controlled-areas-legal-framework-and-documented-practices/>

verpflichtende Militärdienst, die sogenannte «Selbstverteidigungspflicht», seit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 mit der Übergangsregierung nicht mehr in Kraft. Das Abkommen sieht die schrittweise und vollständige Eingliederung der kurdischen Streitkräfte in die syrische Armee vor. Die Übergangsregierung hat den verpflichtenden Militärdienst 2025 abgeschafft. Junge Syrer müssen daher keinen Militärdienst mehr leisten, ausser im Falle einer nationalen Krise. Stattdessen setzte die Regierung auf eine Informationskampagne und die freiwillige Rekrutierung junger Männer, einschliesslich Kurden, für den Militärdienst. Nach Angaben von *Radio France Internationale*, der von der CGRS-CE-DOCA zitiert wird, erklärten junge Syrer, dass ihnen nach einem Versöhnungsprozess wieder ein normales Leben möglich sei. Zuvor mussten Deserteure sich aus Angst vor einer Rekrutierung durch die SDF vor diesen verstecken.⁸² Laut *Syria Direct*, die sich auf die Aussage eines Vertreters der Organisation *Kurdish Spring* stützt, soll die Rekrutierung von Kindern im Nordosten Syriens trotz des Eingliederungsabkommens vom 30. Januar 2026 weitergegangen sein. Die Kinder würden hauptsächlich von der *Revolutionären Jugend* rekrutiert, einer von PKK-Kadern geleiteten Organisation, die minderjährige Jungen wie Mädchen über Jugendnetzwerke und lokale Zentren rekrutiert und sich dabei auf die «Revolution» oder den «Schutz der Gemeinschaft» berufe. Laut dem Journalisten al-Khalil und dem Rechtsanwalt Armanaj Muhammad Amin, die *Syria Direct* zitiert, sei die anhaltende Rekrutierung von Kindern durch die SDF weniger durch militärische Erfordernisse als durch interne Spaltungen sowie durch das Bestreben bestimmter Fraktionen zu erklären, ihren politischen Einfluss und die ideologische Indoktrinierung aufrechtzuerhalten.⁸³ Laut *Kontaktperson A* bestätigte die Kommandantin der YPJ am 13. Mai 2026 an einer Online-Gesprächsrunde, dass die SDF den verpflichtenden Militärdienst abgeschafft haben. Gleichzeitig liegen weiterhin vereinzelte Berichte lokaler Medien über Entführungen junger Mädchen durch die «Revolutionäre Jugend» vor, darunter die Entführung eines 13-jährigen Mädchens am 14. April in Kobane sowie eines 14-jährigen Mädchens am 4. Juni in Afrin.⁸⁴ Auch nach Einschätzung von *Kontaktperson C* weisen glaubwürdige Berichte auf eine Fortsetzung der Rekrutierungen durch die «Revolutionäre Jugend» hin. Diese würden als freiwillig dargestellt und zielten insbesondere auf minderjährige Jugendliche ab.⁸⁵ *Kontaktperson D* zufolge gibt es Anzeichen für einen teilweisen Rückgang der Zwangsrekrutierungen sowie für eine deutliche Abnahme in grösseren Städten wie Hasaka und Qamishli.⁸⁶

⁸² CGRS-CEDOCA, 19. Mai 2026, S. 24.

⁸³ Syria Direct, Child recruitment persists despite SDF-Damascus integration agreement, 17. Juni 2026: <https://syriadirect.org/child-recruitment-persists-despite-sdf-damascus-integration-agreement/>

⁸⁴ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 17. Juni 2026.

⁸⁵ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 21. Juni 2026.

⁸⁶ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson D an die SFH vom 22. Juni 2026.

5 STAATLICHER SCHUTZ

Schutzfähigkeit des Staates begrenzt und regional unterschiedlich ausgeprägt. Die syrischen Behörden sind nicht in der Lage, einen wirksamen Schutz zu gewährleisten und die für Übergriffe Verantwortlichen strafrechtlich zu verfolgen. Dabei bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Regionen. Nach Einschätzung des UNHCR ist die syrische Regierung aufgrund anhaltender Menschenrechtsverletzungen, Schwachstellen im Justizsystem und Defiziten bei der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung innerhalb der Sicherheitskräfte nicht in der Lage, Personen zu schützen, die dem Risiko einer Verfolgung ausgesetzt sind.⁸⁷ Den von DIS konsultierten Quellen zufolge sind die syrischen Behörden nicht in der Lage, die Bevölkerung wirksam zu schützen oder gegen die für Übergriffe und Straftaten Verantwortlichen zu ermitteln und diese strafrechtlich zu verfolgen. Wesentliche Hindernisse seien Gesetzeslücken und institutionelle Einschränkungen, insbesondere das Fehlen einer einheitlichen Kommandostruktur sowie sicherheitsbezogene Herausforderungen. Die Situation unterscheide sich je nach Region und hänge unter anderem vom Ausbildungsstand der Polizei und der Sicherheitskräfte ab. Während Anzeigen wegen Entführungen oder Gewalttaten in einigen Städten ernst genommen werden, werden sie andernorts weitgehend ignoriert. Die für Gewalttaten Verantwortlichen werden folglich nicht systematisch strafrechtlich verfolgt. In ländlichen Gebieten ist der staatliche Schutz deutlich schwächer, da bewaffnete Gruppen und lokale Akteure dort über einen wesentlich grösseren Einfluss und ein gewisses Mass an Autonomie verfügen. Nach Berichten von Menschenrechtsorganisationen über Foltervorfälle und Todesfälle in Haft kündigte das Innenministerium Untersuchungen an. Obwohl ein Gesetz zum Verbot von Folter verabschiedet wurde, kam es bislang zu keinen strafrechtlichen Verfolgungen, und eingereichte Anzeigen blieben ohne offizielle Folgen.⁸⁸ Laut *Kontaktperson B* verfolgt die Übergangsregierung Kurd*innen derzeit nicht. Sie habe inzwischen die allgemeine politische Kontrolle übernommen, verfüge jedoch weiterhin nur über begrenzten sicherheitspolitischen Einfluss. Entführungen, lokaler Druck und Übergriffe seien weiterhin möglich. Insgesamt sei die Regierung somit in der Lage, die Sicherheit zu gewährleisten; ihre Schutzfähigkeit bleibe jedoch fragil und regional unterschiedlich ausgeprägt.⁸⁹

Schutz der Kurd*innen im Nordosten: Schutzfähigkeit umstritten und von der politischen Entwicklung abhängig. Laut *Kontaktperson F* wird die Sicherheit in den weiterhin von der AANES kontrollierten Gebieten nach wie vor von den YPG/YPJ und den kurdischen Asayish gewährleistet und nicht von den Behörden der Übergangsregierung.⁹⁰ Nach Angaben von *Kontaktperson E* sind die neuen syrischen Behörden in den von ihnen kontrollierten Gebieten weder gewillt noch in der Lage, die kurdische Bevölkerung zu schützen, einschliesslich der nach ihrer Flucht zurückgekehrten Kurd*innen. Vielmehr strebten sie eine erzwungene Islamisierung und Arabisierung an. Die zunehmende Zahl

⁸⁷ UNHCR, Mai 2026, S. 46.

⁸⁸ DIS, Dezember 2025, S. 54–55.

⁸⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 19. Juni 2026.

⁹⁰ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson F an die SFH vom 2. Juli 2026.

paralleler Machtstrukturen in den Regionen Dschasira und Kobane erschwere zudem die Untersuchung von Festnahmen und Tötungen. Als die SDF die Region noch allein kontrollierten, hätten sich die Verantwortlichen innerhalb der SDF eindeutig identifizieren und direkt zur Rechenschaft ziehen lassen. Heute sei dies aufgrund der vielschichtigen Machtstrukturen nicht mehr möglich.⁹¹ Nach Einschätzung von *Kontaktperson C* bestehen begründete Zweifel an der Fähigkeit der syrischen Behörden, Kurd*innen zu schützen. Dies gelte insbesondere für den Fall, dass die Verhandlungen mit den SDF scheitern und es erneut zu Gewalt wie im März 2026 kommen könnte. Die Behörden könnten dann möglicherweise nicht entschlossen genug reagieren, um ihre Legitimität bei ihrer arabischen Basis nicht zu gefährden oder die Sicherheit der kurdischen Bevölkerung für ihre Verhandlungen zu instrumentalisieren.⁹² Laut *Kontaktperson D* ist die syrische Regierung weiterhin nur eingeschränkt in der Lage, Kurd*innen, die in ihre Herkunftsregionen im Nordosten des Landes zurückkehren, wirksam zu schützen. Grund dafür seien fehlende vollständig funktionsfähige Sicherheitsstrukturen sowie politische Vereinbarungen, deren konkrete Umsetzung noch nicht abschliessend geklärt seien. *Kontaktperson D* betont jedoch, dass die syrische Regierung den klaren Willen zeigt, die Rückkehr von Geflüchteten zu fördern, ihre Sicherheit zu gewährleisten und die mit ihrer Rückkehr verbundenen Verfahren zu erleichtern.⁹³

6 RISIKOPROFILE

6.1 Personen, die mit den SDF/YPG/Asayish/AANES/PYD in Verbindung stehen oder als solche wahrgenommen werden

Bis Januar 2026 galten Mitglieder der SDF/YPG sowie Personen, die verdächtigt wurden, mit den SDF/YPG zusammenzuarbeiten, als Risikoprofil und waren schweren Menschenrechtsverletzungen durch die Übergangsregierung, die SNA und den IS ausgesetzt. In der letzten Aktualisierung ihres im Dezember 2025 veröffentlichten Leitfadens zu Syrien, also unmittelbar vor der Offensive der syrischen Übergangsregierung im Nordosten des Landes, stuft die EUAA Mitglieder der SDF/YPG sowie Personen, die der Zusammenarbeit mit den FDS/YPG verdächtigt wurden, als Risikoprofil ein. Verschiedene Quellen berichteten über schwere Menschenrechtsverletzungen gegen Mitglieder der SDF, der YPG und der Asayish oder mit ihnen verbundene Personen, darunter willkürliche Festnahmen, summarische Hinrichtungen, Tötungen und Folter. Als

⁹¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson E an die SFH vom 22. Juni 2026.

⁹² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 21. Juni 2026.

⁹³ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson D an die SFH vom 22. Juni 2026.

Verantwortliche wurden die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung, die SNA sowie der IS genannt.⁹⁴

Zwar sollen die Risiken für kurdische Personen abgenommen haben, für Personen mit Verbindungen zu den SDF bestehen sie jedoch insbesondere in Gebieten unter türkischem Einfluss oder unter dem Einfluss der ehemaligen SNA fort. Seit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 scheint sich die Situation für dieses Risikoprofil verändert zu haben. Für kurdische Personen hat das Risiko von Verfolgung durch die Übergangsregierung als auch durch die SNA insgesamt abgenommen, insbesondere aufgrund der Eingliederung der SNA in die Regierungskräfte und der Verlegung ihrer Milizen in andere Regionen des Landes. Für Kurd*innen, die mit den SDF in Verbindung stehen oder als mit ihnen verbunden wahrgenommen werden, sollen jedoch weiterhin Risiken bestehen. Diese beschränkten sich aber auf vereinzelte Vorfälle und Spannungen in einem fragilen und angespannten Umfeld.⁹⁵ Kurdische Personen, die in den von der Regierung kontrollierten Übergangsgebieten leben, sollen im Allgemeinen nicht aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gezielt verfolgt werden, ausser im Falle tatsächlicher oder vermeintlicher politischer Aktivitäten gegen die Behörden.⁹⁶ Auch die Bedrohung durch den IS besteht weiterhin, lässt sich jedoch nur schwer einschätzen. Während einige Quellen davon ausgehen, dass diese Gruppe hauptsächlich die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung ins Visier nimmt und in den kurdischen Gebieten nicht mehr wirklich aktiv ist, sind andere der Ansicht, dass Personen, die mit den SDF in Verbindung stehen, weiterhin Ziel des IS sind.⁹⁷ Kurdische Personen, die in Gebieten unter türkischem Einfluss oder unter dem Einfluss der ehemaligen SNA leben oder dorthin zurückkehren, etwa Afrin, sollen einem grösseren Risiko von Schikanen und Übergriffen ausgesetzt sein.⁹⁸ *Kontaktperson F* bestätigt, dass für ehemalige Verantwortliche der AANES bei einer Rückkehr in bestimmte Gebiete, wie beispielsweise nach Afrin, weiterhin erhebliche Gefahr besteht.⁹⁹

6.2 Personen, die der AANES/SDF kritisch gegenüberstehen, oder Gegner*innen der lokalen kurdischen Behörden

Bis Januar 2026 drohte Personen, die als Gegner*innen der SDF/YPG wahrgenommen wurden Gewalt, Festnahmen, Inhaftierungen und Verschwindenlassen. Vor Januar 2026 ging die EUAA davon aus, dass Personen, die von den SDF/YPG als Gegner*innen wahrgenommen wurden, darunter politische Gegner*innen, Anhänger*innen der Übergangsregierung, Journalist*innen sowie Personen mit Verbindungen zur Türkei

⁹⁴ EUAA, Dezember 2025, S. 42.

⁹⁵ Ebenda, S. 12-13.

⁹⁶ EUAA, Juli 2026, S. 59.

⁹⁷ Ebenda, S. 14-15.

⁹⁸ STJ, 6. Mai 2026.

⁹⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson F an die SFH vom 2. Juli 2026.

und/oder zur SNA, Gewalt, Festnahmen, Inhaftierungen und Verschwindenlassen ausgesetzt waren.¹⁰⁰

Das Risiko lässt sich nach wie vor nur schwer einschätzen, doch eine gezielte Verfolgung durch die SDF/Asayish kann in bestimmten Gebieten weiterhin nicht ausgeschlossen werden. Es war schwierig zu dokumentieren, ob sich die Situation dieses Risikoprofils seit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 wesentlich verändert hat. Den verschiedenen konsultierten Quellen zufolge sind die SDF und die Asayish weiterhin in bestimmten Gebieten, insbesondere Qamishli, Hasaka und Kobane, aktiv. Dort sind Übergriffe und eine gezielte Verfolgung politischer Gegner*innen weiterhin nicht auszuschliessen. Allerdings scheinen die SDF derzeit den Dialog mit anderen kurdischen Parteien zu bevorzugen, auch wenn weiterhin politische Konkurrenz besteht.¹⁰¹

6.3 Personen und Kinder die eine Zwangsrekrutierung durch die SDF oder mit ihnen verbundene Strukturen befürchten

Bis Januar 2026 bestand für kurdische Personen im wehrpflichtigen Alter und für Kinder weiterhin das Risiko einer Zwangsrekrutierung durch die SDF/YPG oder mit ihnen verbundene Gruppierungen. Ende 2025 wurde eine Zunahme der Zwangsrekrutierungen gemeldet. Vor Januar 2026 ging die EUAA davon aus, dass kurdische Personen im wehrpflichtigen Alter dem Risiko einer Zwangsrekrutierung in die SDF/YPG ausgesetzt waren und dass das Verfolgungsrisiko grösser war, wenn eine Verweigerung als Ausdruck einer politischen Haltung interpretiert wurde. Darüber hinaus bestand das Risiko der Zwangsrekrutierung von Kindern, insbesondere durch die «Revolutionäre Jugend». Entsprechende Fälle wurden auch 2025 noch gemeldet.¹⁰² Mehrere Quellen berichteten von einer Zunahme der Zwangsrekrutierung junger Männer und Kinder durch die SDF Ende 2025, insbesondere in Raqqa, Deir ez-Zor und Hasaka.¹⁰³

Die Zwangsrekrutierung durch die AANES soll zurückgegangen sein. Gleichzeitig werden weiterhin vereinzelt Rekrutierungen von Minderjährigen gemeldet. Auch die Situation dieses Risikoprofils scheint sich seit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 verändert zu haben. Nach Angaben der verschiedenen konsultierten Quellen soll der von der AANES eingeführte verpflichtende Militärdienst abgeschafft worden sein und mehrere Quellen berichten von einem Rückgang der Zwangsrekrutierung. Ein gewisses Risiko besteht jedoch weiterhin, da auch 2026 vereinzelt Rekrutierungen von Minderjährigen gemeldet wurden, die häufig als freiwillig dargestellt und in erster Linie der «Revolutionären Jugend» zugeschrieben werden.¹⁰⁴ Das UNHCR weist zudem darauf hin, dass die Zukunft

¹⁰⁰ EUAA, Dezember 2025, S. 35–36.

¹⁰¹ Ebenda, S. 19.

¹⁰² EUAA, Dezember 2025, S. 34–35.

¹⁰³ Ebenda, S. 19–20.

¹⁰⁴ Ebenda, S. 20–21.

von Kindern, die in der Vergangenheit mit diesen Gruppierungen in Verbindung standen, in den von der Regierung zurückeroberten Gebieten ungewiss ist, insbesondere im Hinblick auf ihre Rehabilitation und Wiedereingliederung.¹⁰⁵

6.4 Personen, denen Verbindungen zum Islamischen Staat vorgeworfen werden und ihre Familien

Bis Januar 2026 bestand für Personen, die als mit dem IS verbunden wahrgenommen wurden, das Risiko von Festnahmen, willkürlichen Inhaftierungen und Misshandlungen. Vor Januar 2026 ging die EUAA davon aus, dass für Personen, die als mit dem IS verbunden wahrgenommen wurden, für ihre Angehörigen sowie für Personen, die in vom IS kontrollierten Gebieten gelebt haben, ein Verfolgungsrisiko durch die SDF und die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung bestand. Für diese Personen bestand das Risiko von Festnahmen, willkürlichen Inhaftierungen und Misshandlungen.¹⁰⁶

Diese Personen sind weiterhin dem Risiko gezielter Verfolgung durch die SDF, die Asayish und die Sicherheitskräfte der Übergangsregierung ausgesetzt. Die SFH konnte seit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 keine wesentlichen Veränderungen oder Entwicklungen bei diesem Risikoprofil feststellen. Die schrittweise Eingliederung der SDF in die Strukturen der Übergangsregierung könnte zwar dazu führen, dass bestimmte eigenständige Praktiken der SDF zurückgehen. Personen, die im Verdacht stehen, Verbindung zum IS zu haben, bleiben jedoch sowohl für die SDF/Asayish als auch für die Sicherheitsdienste der Übergangsregierung eine prioritäre Zielgruppe. Laut *Kontaktperson F* werden Personen, die im Verdacht stehen, Verbindung zum IS zu haben, in den von der AANES und den SDF kontrollierten Gebieten nach wie vor festgenommen, sobald sie identifiziert werden.¹⁰⁷

6.5 Frauen und Mädchen

Trotz rechtlicher Fortschritte in der AANES sind Frauen und Mädchen dort weiterhin Gewalt und Diskriminierung ausgesetzt. Nach Einschätzung der EUAA sind Frauen und Mädchen in Syrien verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt, darunter sexualisierte und häusliche Gewalt, Zwangs- und Frühehen, Entführungen, Menschenhandel, willkürliche Festnahmen, Folter, Verschwindenlassen und Ehrenverbrechen.¹⁰⁸ Trotz rechtlicher Fortschritte, insbesondere des 2014 von der AANES verabschiedeten Frauengesetzes, das weibliche Genitalverstümmelung, Polygamie und Kinderheirat verbietet und Frauen ihre Rechte im Bereich des Erbrechts und der Bildung sowie

¹⁰⁵ UNHCR, Mai 2026, S. 80.

¹⁰⁶ EUAA, Dezember 2025, S. 36–37.

¹⁰⁷ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson F an die SFH vom 2. Juli 2026.

¹⁰⁸ EUAA, Dezember 2025, S. 49–51.

Unterstützungsangebote für Betroffene garantiert,¹⁰⁹ sind Frauen und Mädchen in dieser Region weiterhin häuslicher Gewalt, sozialer Diskriminierung, Entführungen und Rekrutierungen durch mit den kurdischen Kräften verbundene Gruppierungen sowie den Folgen der unsicheren Lage und des Mangels an Dienstleistungen ausgesetzt.¹¹⁰

Das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt in den kurdischen Regionen ist weiterhin unzureichend dokumentiert. Einige Quellen befürchten jedoch Rückschritte beim bestehenden Schutz. Es liegen nur wenige Informationen darüber vor, welche Auswirkungen die sicherheitspolitischen und institutionellen Umwälzungen von Januar 2026 auf das Risiko geschlechtsspezifischer Gewalt für Frauen und Mädchen in den kurdischen Regionen hatten. *The Guardian* berichtet, dass Frauen in den kurdischen Regionen die Folgen der politischen und sicherheitspolitischen Veränderungen fürchten. Das Vorhaben von Präsident al-Sharaa, eine zentralisierte nationale Regierung zu schaffen, könnte zu einem Rückgang der Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt und zu einer Schwächung der bestehenden Schutzmechanismen führen.¹¹¹

6.6 LGBTIQ+-Personen

LGBTIQ+-Personen sind schwerer Gewalt durch verschiedene Akteure ausgesetzt. Nach Angaben der EUAA sind LGBTIQ+-Personen oder Personen, die als nicht konform mit den religiösen und gesellschaftlichen Normen in Bezug auf sexuelle Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck wahrgenommen werden, zunehmend Gewalt durch verschiedene Akteure ausgesetzt, insbesondere durch den IS, die SNA, die Familie, die Gemeinschaft und die Gesellschaft. Zu den Formen der Gewalt zählen Tötungen, Folter, sexualisierte und körperliche Gewalt, willkürliche Festnahmen, Entführungen und schwere Diskriminierung.¹¹² Obwohl gleichgeschlechtliche Beziehungen in der AANES im Gegensatz zum übrigen Syrien nicht unter Strafe gestellt werden, ist die kurdische Gesellschaft weiterhin stark konservativ geprägt. Gleichgeschlechtliche Handlungen werden insbesondere unter Berufung auf die öffentliche Ordnung, Bräuche oder gesellschaftliche Traditionen weiterhin als Verstoß behandelt.¹¹³ Themen im Zusammenhang mit LGBTIQ+-Personen sind in weiten Teilen der Bevölkerung nach wie

¹⁰⁹ Julia Wartmann, Negotiating what it means to be “free”: gender equality and governance in North and East Syria, 25. Oktober 2023: <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC11385259/>

¹¹⁰ EuroMed Feminist Initiative (EFI) & The Common Agenda for Combating VAWG, Violence against women and girls in Syria, 2023, S. 60: <https://www.eumedbridge.eu/wp-content/uploads/2024/06/study-violence-against-women-and-girls-in-syria.pdf>

¹¹¹ The Guardian, The revolutionary women of Rojava are in grave danger. That has consequences for us all, 22. Januar 2026: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2026/jan/22/revolutionary-women-rojava-grave-danger-syria>; The Times, We’re the city that beat Isis. Our reward? Betrayal and siege, 28. Februar 2026: <https://www.thetimes.com/world/middle-east/article/were-the-city-that-beat-isis-our-reward-betrayal-and-siege-50xbgqhxs>

¹¹² EUAA, Dezember 2025, S. 53–54.

¹¹³ Guardians of Equality Movement (GEM), The Syrian LGBTQIA+ People in Conflict and Displacement, and Their Contribution to Peace and Accountability Efforts, 2024, S. 16: <https://guardiansgem.org/wp-content/uploads/2024/06/Report-2.pdf>

vor tabu.¹¹⁴ LGBTIQ+-Personen sind zudem einer starken gesellschaftlichen Stigmatisierung ausgesetzt.¹¹⁵

Für LGBTIQ+-Personen konnten keine wesentlichen Veränderungen der bestehenden Risiken dokumentiert werden. Die SFH konnte seit dem Abkommen vom 30. Januar 2026 keine wesentlichen Veränderungen der Risiken dokumentieren, denen Personen dieses Risikoprofils ausgesetzt sind. Die schrittweise Eingliederung der AANES-Gebiete in die Strukturen der Übergangsregierung könnte die Unsicherheit für dieses Risikoprofil jedoch erhöhen, insbesondere vor dem Hintergrund, dass LGBTIQ+-Personen in Syrien weiterhin kriminalisiert werden und Gewalt, Diskriminierung und Übergriffen durch verschiedene Akteure ausgesetzt sind.

¹¹⁴ Mouvements Info, Le Rojava, une utopie mobilisatrice, 27. Februar 2020: <https://mouvements.info/ro-java-utopie-mobilisatrice/>

¹¹⁵ UNHCR, Mai 2026, S. 82.

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzsuchenden und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie auf der Website:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über neue Veröffentlichungen. Anmeldung unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Website: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Französisch, Deutsch und Italienisch

COPYRIGHT

© 2026 Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.